

Beitragsordnung

In der Fassung gemäß Beschluss der Gründungsversammlung vom 01.10.2023

§ 1 Grundsatz

Das Beitragsaufkommen von Mitgliedern ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in den § 7 und § 12 der Vereinssatzung in der Fassung vom 30.04.2024. Sie ist daher nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.

§ 3 Beiträge

(1) Erfolgt der Vereinsbeitritt nach dem 30. Juni des Jahres wird nur noch ein halber Jahresbeitrag erhoben.

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe mtl.	Beitragshöhe pro Jahr
1	Gründungsmitglieder	0,00 €	0,00 €
2	Ordentliche Mitglieder / Privatpersonen	20,00 €	240,00 €

§ 4 Gebühren

- (1) Eine Aufnahmegebühr von 50,00 € ist einmalig zu entrichten
- (2) Der Gesamtsumme des Mitgliedsbeitrags für Mitglieder ergibt sich aus dem Grundbeitrag plus Zusatzbeitrag
- (3) Der Grundbeitrag ist jeweils im Januar für das laufende Kalenderjahr zu zahlen. Bei Eintritt, anteilig für die restlichen Monate des Kalenderjahres. Der Zusatzbeitrag ist zu Beginn, spätestens bis zum dritten Werktag des laufenden Monats zu entrichten.
- (4) Zusatzbeitrag wird anhand der Abgabe der Cannabis Menge errechnet. Pro 10 Gramm beträgt die Summe 60,00 €. Bei erhöhtem Bedarf erhöht sich der Zusatzbeitrag jeweils linear.
- (5) Für kostenintensive Vereinsangebote (z.B. Schulungen, Workshops, usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den Ausgaben für die jeweilige Veranstaltung.

§ 5 Änderungen

- (1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 6 Zahlweise und Fälligkeit

- (1) Entsprechend §6 der Satzung verpflichten sich die Mitglieder, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz zum ersten des Monats.

§ 7 Abbuchung

Es bestehen folgende Abbuchungsmöglichkeiten:

- (1)
 - Quartal
 - Halbjährlich
 - Jährlich
- (2) Die Beiträge werden am 01. des nächsten Monats eingezogenen, bzw. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Wird das versäumt und dem Verein entstehen dadurch Mehrkosten, gehen diese zulasten des betreffenden Mitglieds.

(4) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern

(3) Sie sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu zahlen

§ 9 Beitragsrückstand

(1) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten.

(2) Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung drei Monate im Verzug, ergeht an das Mitglied eine schriftliche Mahnung. Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Mahnungen nicht, so erfolgt gemäß § 6.3. der Satzung die Streichung von der Mitgliederliste.

(3) Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 10 Datenschutz

Personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.10.2023 in Kraft.